

Bundesministerium der Finanzen  
Referat VII B5 – VIIB5@bmf.bund.de

18. September 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über  
die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen**

Ihr Geschäftszeichen: VII B 5 - WK 6100/19/10002 :004

Ihr Dokument: 2020/0247183

Sehr geehrter Herr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen. Die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Wir begrüßen die Umsetzung der Investment Firm Directive sowie die Anpassungen an Vorgaben der Investment Firm Regulation in der von Ihnen gewählten Form der Schaffung eines Wertpapierfirmengesetzes. Dies ist folgerichtig und übersichtlich gelungen.

Unsere Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf beschränken sich auf einen Vorschlag zur Behandlung von Wertpapierfirmen, die infolge des sich abzeichnenden „harten“ Brexits und entsprechender Geschäftsverlagerungen nach Deutschland mit der starken Ausweitung ihrer Bilanzen planen. Für diese wäre es eine unglückliche Situation, wenn sie für eine kurze Übergangszeit die Implementierung der IFR-Regelungen vornehmen müssten, obwohl sowohl der Aufsicht als auch den Wertpapierfirmen selbst bereits klar ist, dass sie kurze Zeit später aufgrund ihres Wachstums wieder unter CRR-Regeln beaufsichtigt werden.

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10

[www.vab.de](http://www.vab.de)

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

Unseren Vorschlag zur Lösung dieses Problems haben wir in der Anlage zu diesem Schreiben für Sie ausformuliert und begründet. Des Weiteren haben wir eine anonymisierte Version der Stellungnahme beigefügt, die Sie bedenkenlos veröffentlichen können, ohne dass personenbezogene Daten davon betroffen werden.

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Anmerkungen bei Ihrer weiteren Arbeit an dem Gesetzentwurf als hilfreich erweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlage

# Vorschlag zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

## **Übergangsphase für Wertpapierfirmen, die in naher Zukunft ein starkes Wachstum des Geschäftsumfangs einplanen**

Wir würden es begrüßen, wenn in § 8 E-WpFG folgender Passus aufgenommen werden könnte:

„(5) Unbeschadet Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 kann die Bundesanstalt einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassenen und beaufsichtigten Wertpapierfirma, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausübt, auf Antrag gestatten, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Geschäftsplan der Wertpapierfirma ist darauf ausgerichtet, innerhalb weniger Geschäftsjahre einen Geschäftsumfang zu erreichen, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt;

b) die Bundesanstalt ist davon überzeugt, dass die Anwendung der Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis auf die Wertpapierfirma und gegebenenfalls auf konsolidierter Basis auf die Gruppe aufsichtsrechtlich solide ist, nicht zu einer Verringerung der Eigenmittelanforderungen der Wertpapierfirma führt und nicht zum Zwecke der Aufsichtsarbitrage erfolgt.

Artikel 1 Absatz Unterabsatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt kann die Gestattung auf einen Zeitraum von höchstens bis zu drei Jahren befristen und mit Auflagen versehen.“

### **Begründung:**

Der aktuelle Gesetzesentwurf enthält keine Regelung für Wertpapierfirmen, die aufgrund starken Wachstums des Geschäfts erwarten, die jeweiligen Schwellenwerte für die Anwendung der CRR nach Art. 1 Abs. 2 IFR oder § 8 Abs. 1 bis 4 E-WpFG in naher Zukunft zu überschreiten. In diesem Fall würde es zu einer Anwendung der IFR für einen ggf. sehr kurzen Zeitraum kommen.

Das Paket aus IFD und IFR sowie der vorliegende Gesetzesentwurf soll nach der gesetzgeberischen Intention insbesondere für kleine und mittlere Wertpapierfirmen, die geringere Anforderungen als Kreditinstitute oder große Wertpapierfirmen einhalten müssen, eine einfache, verständliche und übersichtliche Gesetzessystematik schaffen. Diesem Ziel würde es nicht gerecht, wenn es zu einer höheren Belastung von Wertpapierfirmen führen würde, die sich aktuell in einer starken

Wachstumsphase befinden, da diese nacheinander zwei verschiedene Regulierungsformen implementieren müssten.

Insbesondere infolge des höchstwahrscheinlich eintretenden „harten“ Brexits zeichnet sich ab, dass einige Wertpapierfirmen einen starken Zuwachs des Geschäfts durch Verlagerung aus UK nach Deutschland bewältigen müssen. Daher wäre es hilfreich, wenn diese Wertpapierfirmen nicht schnell wechselnd unterschiedlichen Regulierungssystematiken unterliegen würden. Zumindest sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, auf Antrag auch schon in der Aufbauphase die CRR-Regeln anwenden zu können.

Daher schlagen wir vor, den Entwurf um eine Regelung zu ergänzen, die tatbestandlich auf die Geschäftspläne der jeweiligen Wertpapierfirmen zugreift und diese in die Lage versetzt, somit die Anwendung der CRR beantragen zu können, auch wenn die 5 Mrd.-Grenze hinsichtlich der Bilanzsumme vorübergehend noch unterschritten ist.